Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 8824.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in einigen dem Deutschen Zollgebiet anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen. Vom 20. Dezember 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß die Unterelbe unterhalb der Stadt Altona und die auf den Elbinseln gelegenen, zur Preußischen Monarchie gehörigen Ortschaften Altenwerder und Finkenwerder vom 1. Januar 1882 ab dem Deutschen Zollgebiet angeschlossen werden sollen, sowie daß in diesen Gebietstheilen eine Nachsteuer unter Zugrundelegung des gesammten zur Zeit gültigen Zolltarifs zu erheben ist, verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Alle Waaren, welche sich am 1. Januar 1882 in den dem Deutschen Zollgebiet anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen befinden, unterliegen mit den in den §§. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen der Nachversteuerung nach den Sätzen und Bestimmungen des Zolltarif-Gesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. für 1879 S. 207) und der dasselbe abändernden Gesetze vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1880 S. 120), vom 19. und 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1881 S. 119 und 121), gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Waaren, welche schon gebraucht und bisher im Besitz des Inhabers gewesen sind, sowie Waaren, von denen nachgewiesen wird, daß sie entweder in den dem

Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1881.

Zollgebiet anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollgebiet herstammen, bleiben von der Nachsteuer befreit.

Von dieser Befreiung sind jedoch Bier, Branntwein aller Art, Salz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, sowie Zucker ausgenommen.

Auch sollen die nach §. 1 der Nachsteuer unterworfenen Waaren von dieser Steuer freigelassen werden, wenn sie nach erfolgter vorschriftsmäßiger Anmeldung bei der nach §. 5 kompetenten Zollstelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft oder unter Beobachtung der im Zollgebiet bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage bezw. ein Privattransitlager gebracht oder auf fortlaufendes Konto oder auf eisernen Zollkredit angeschrieben und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Zollverschluß gestellt werden.

§. 3.

Ferner bleiben von der Nachsteuer die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn deren Gesammtmenge bei einem und demselben Inhaber

a) an Manufakturwaaren zusammen „zwölf und fünf Zehntel Kilogramm“,

b) an sonstigen Waaren jeder Tarifnummer bezw. jeder Unterabtheilung einer Tarifnummer „zwölf und fünf Zehntel Kilogramm“ nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer frei gelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens bis zum 3. Januar 1882, diesen Tag eingeschlossen, bei der von dem Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover zu bestimmenden Zollstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2 eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird. Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3 angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber ohne Rücksicht auf deren Menge anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem beigefügten Muster unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer am 1. Januar 1882 einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5 erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Amtsstelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden nach vorgängiger Revision von dem Hauptzollamte zu Harburg ermittelt und festgestellt.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung des genannten Hauptzollamts durch die von demselben hierzu angewiesenen Zollbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Zollbeamten nur nach Maßgabe der im §. 126 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Betreff der Haussuchungen im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung und Zollerhebung von Seiten der Zollverwaltung gegen die dem Zollgebiet anzuschließenden Gebietstheile fort. Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollgebiete eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkt unterliegt der Verkehr innerhalb der anzuschließenden Gebietstheile außer den in den §§. 119 bis 124 des Vereinszollgesetzes für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Kontrolen noch der Beschränkung, daß Waaren, welche der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation:

1) nach dem 1. Januar 1882 bis zu geschehener Anmeldung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und

2) nach geschehener Anmeldung von den in diesen bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß des Hauptzollamts zu Harburg entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10 angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare vor Aushändigung derselben abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Zollbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist das Hauptzollamt zu Harburg befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Zollverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Die festgesetzten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, unbeschadet der nach §. 13 zulässigen Reklamation, binnen acht Tagen an diejenige Zollstelle zu entrichten, welche den Zahlungspflichtigen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als „Sechszig Mark" sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Zollbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Für die Beitreibung rückständiger Nachsteuerbeträge kommen die Vorschriften wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern seitens der Verwaltungsbehörden zur Anwendung.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen des Hauptzollamts zu Harburg sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei dem Provinzial-Steuerdirektor in Hannover anzubringen, welcher über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §§. 5 und 6 eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder Beschaffen-

heit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2 oder 11 unter Zollverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt. Die Unterlassung der nach §. 7 von den Vermiethern ꝛc. der Lagerräume zu machenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation, oder als Ordnungswidrigkeit geahndet. Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit Strafe bis zu 150 Mark, die Verletzung des nach §. 2 oder 11 angelegten Verschlusses ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation aber ist nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zollkontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Bestimmungen des §. 39 Alinea 3 und des §. 137 des Vereinszollgesetzes finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ebenfalls Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Bitter.

Anme

1. Nr.	2. Benennung der Waare.	3. Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	4. Gewicht oder Maß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	5. Erklärung, ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlag beruht.	6. Aufbewahrungsort:			7. Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.
					a. Gemeindebezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in vorhandenen Bestände von Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N., den ..ten .... 188.

dung.

8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen bezw. aus dem Zollgebiet herstammenden Waaren.	9. Revisionsbefund. Der Waaren tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifnummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht brutto kg	netto kg	10. Gefälleberechnung. Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifstarasatzes kg	Tarifsatz Mark	Pf.	Ermittelter Nachsteuerbetrag Mark	Pf.	11. Bemerkungen.

der Verordnung über die Nachversteuerung der in den dem Zollgebiet anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen

(Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Oktober 1881, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der zu erbauenden Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 47 S. 441, ausgegeben den 25. November 1881;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. November 1881 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Greifenberg i. Pomm. im Betrage von 90 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 47 S. 271 bis 273, ausgegeben den 25. November 1881;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 23. November 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Neidenburg im Betrage von 147 200 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 51 S. 308/309, ausgegeben den 22. Dezember 1881.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.